

**Verordnung zum Schutze der Landschaft um die Großsteingräber im Dohrn in den Gemeinden Nottensdorf, Grundoldendorf und Bliedersdorf
(LSG Großsteingräber Dohrn-Verordnung)****6-LSGVO-7
STD 11**Zuständig:
Amt 67

Die nachfolgende Verordnung wurde am 06.03.1939 beschlossen und ist nachfolgend in der im Amtsblatt der Regierung zu Stade Stück 10 vom 11.03.1939 veröffentlichten Fassung abgedruckt. Zwischenzeitlich finden die §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §§ 14 und 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie bezüglich Ausnahmen/Befreiungen der § 67 BNatSchG und bezüglich Ordnungswidrigkeiten der § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG — in der jeweils gültigen Fassung — Anwendung.

Die im Text erwähnten Karten können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Naturschutzamt des Landkreises Stade (als zuständige untere Naturschutzbehörde) eingesehen werden.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. S. 821) in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 01.12.1936 (RGBl. S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 21.10.1935 (RGBl. S. 1275) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsident) in Stade für den Bereich der Gemeinden Nottensdorf, Grundoldendorf und Bliedersdorf Folgendes verordnet:

§1

Das in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde (Landrat) in Stade mit roter Farbe eingetragenen Gebiet um die Großsteingräber im Dohrn in den Gemeinden Nottensdorf, Grundoldendorf und Bliedersdorf wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile, insbesondere die vorgeschichtlichen Großsteingräber, einschließlich eines Umkreises von 50 Meter Durchmesser zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist ferner verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen oder Verunstaltungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss, die Ruhe und den Frieden dieser altherwürdigen Stätte zu beeinträchtigen, oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir (*zur Erläuterung: Der Landrat als untere Naturschutzbehörde*) in besonderen Fällen zugelassen werden.

§4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Stade in Kraft.